

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss,
- b) Entwicklungs- und Infrastrukturausschuss,
- c) Bau- und Umweltausschuss,
- d) Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss und
- e) Kultur- und Sportausschuss,

jeweils bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
und ehrenamtlich Beauftragten der Stadt;
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen sowie bei den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeister. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 300,00 €. ²Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden (Referenten), erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 75,00 €. ³Die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die dem Rechnungsprüfungsausschuss angehören, wird auf 20,00 € je angefangene Sitzungs- bzw. Prüfungsstunde festgelegt.
- (3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die Ladungen (§ 23 GeschO) in elektronischer Form erhalten und hierfür eine elektronische Adresse mitgeteilt haben (§ 4 Abs. 3 GeschO) erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €.
- (4) Für jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied wird den Fraktionen des Stadtrats für die Fraktionsarbeit eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 200,00 €.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenden Barauslagen sowie bei auswärtigen Dienstreisen, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgen, Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (7) Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €.
- (8) Die ehrenamtlich Beauftragten der Stadt Lauf erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 €.
- (9) ¹Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4, 5, 7 und 8 werden vierteljährlich nachträglich ausbezahlt. ²Soweit das Ende der Wahlperiode nicht mit dem Ende eines Vierteljahres zusammenfällt, werden die Entschädigungen unverzüglich nach Ende der Wahlperiode gezahlt. ³Die Entschädigungen nach Absatz 6 werden unverzüglich nach Anfall gewährt.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister - zweiter Bürgermeister und dritter Bürgermeister - sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.05.2014 außer Kraft.